



Kooperationsvereinbarung

zum

studiengangintegrierten Mentor/ -innenprogramm (MENPRO)

im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs

„Netzwerkmanagement Bildung für nachhaltige Entwicklung –
Schwerpunkt Kindheitspädagogik“

zwischen

Einrichtung

Anschrift

vertreten durch

Funktion in der Einrichtung / Name

- nachfolgend MENPRO-Einrichtung benannt -

und

Alice Salomon Hochschule Berlin

Fachhochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung

Alice-Salomon-Platz 5 12627 Berlin

vertreten durch

Funktion in der ASH Berlin / Name -

nachfolgend „ASH Berlin“ benannt -

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Kooperationsvereinbarung erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und werden in der entsprechenden weiblichen Form geführt.

In ihrem hoheitlichen Auftrag zu einer fundierten und qualifizierten Ausbildung will die ASH Berlin die Praxis einbeziehen, ihre Bedarfe berücksichtigen und ihr derart neue Impulse durch Wissenstransfer vermitteln. Die Studierenden, die Mentees, werden im Verlauf ihres Studiums durch professionelle Mentorinnen aus den MENPRO-Einrichtungen begleitet und mit Anforderungen vertraut gemacht, denen sich Stelleninhaber des mittleren und oberen Managements gegenüber sehen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, zukunftsrelevante Problemstellungen zu analysieren, die hierfür geeigneten Partnerinnen mit Blick auf nachhaltige Lösungen auszuwählen, sie zusammenzuführen und eine partizipativ entwickelte Strategie mit ihnen gemeinsam umzusetzen. So lernen sie mit ihren Mentorinnen von Trägern sozialer Dienste, aus kindheitspädagogischen Einrichtungen, Senatsverwaltungen, Unternehmen des Gesundheitswesens oder aus Wirtschaftsunternehmen einen Fokus auf Nachhaltigkeitsmanagement zu legen.

§ 1 Zielsetzungen des Mentorinnenprogramms (MENPRO)

(1) Das Mentorinnenprogramm (MENPRO) ist grundsätzlich von herkömmlichen Praktika grundständiger Studiengänge zu unterscheiden, die ein handlungsorientiertes Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen ergänzen.

(2) Im MENPRO werden keine Regel- sondern zusätzliche Aufgaben in Einrichtungen wahrgenommen oder Projekte initiiert, die angedacht oder gewünscht, jedoch bisher mangels personeller Ressourcen oder fehlenden Know-Hows nicht umgesetzt werden konnten. Zur Realisierung des jeweiligen Vorhabens steht der Mentorin, einer Leitungspersonlichkeit ihrer Einrichtung, eine Mentee mit ersten Berufserfahrungen sowie wissenschaftlichen Qualifikationen und Methodenkenntnissen, zur Seite, die in einem bereits abgeschlossenen Studium erworben wurden und in diesem Aufbaustudium vertieft werden. Die Mentorin vermittelt in der Berufspraxis erworbenes Wissen und Informationen aus ihrer Einrichtung, die für die Mentee mit hochschulnaher Reflexionsmöglichkeit unerlässlich ist, um ein Modellvorhaben erfolgreich zu konzipieren, organisieren und in Gestaltung zu überführen.

§ 2 Zielvereinbarung

(1) ASH Berlin und MENPRO-Einrichtung handeln in enger Abstimmung miteinander, um programmtaugliche Ideen und Projekte für die studiengangsintegrierte Phase des Mentorinnenprogramms (MENPRO) zu definieren. Diese Vorhaben werden von der MENPRO-Einrichtung zu Beginn des Studiums in einer 5-tägigen Projektwoche an der ASH Berlin den Studierenden (Mentees) konzeptionell vorgestellt und von ihr eine mit der Betreuung zuständige Mentorin benannt.

(2) Die MENPRO-Einrichtung weist an Hand der Berufsbiographie, vorliegender Ausbildungsgrade und Zusatzqualifikationen die fachliche wie persönliche Eignung der von ihr empfohlenen Mentorin nach.

(3) Mentorin und Mentee handeln bis zum Ende der sechsten Woche nach Semesterbeginn eine Zielvereinbarung über das in der MENPRO-Phase zu erreichende Vorhaben aus, das mit der Studiengangsleitung oder den von ihr hierfür autorisierten Personen abgestimmt wird, um zu gewährleisten, dass das definierte Vorhaben den Anforderungen eines Masterstudiums entspricht und im Zeitraum von drei Semestern realisiert werden kann.

(4) Die Zielvereinbarung¹ ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung und wird von Mentee, Mentorin, MENPRO-Einrichtung und der Studiengangsleitung unterzeichnet. Hiermit werden von den Unterzeichnenden auch die weiteren Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung anerkannt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Mentorinnenprogramms

(1) Die Phase des Mentorinnenprogramms (MENPRO) erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Semestern. Im 1. Semester erfolgt neben der Projektdefinition in der Zielvereinbarung die allgemeine Einführung in das MENPRO, im 2. Semester die Vertiefung mit dem Projektdesign und im 3. Semester soll das Projekt mit einer angemessenen Gesamtdarstellung abgeschlossen werden. Sollten besondere Umstände vorliegen, die zu begründen sind, kann der Projektabschluss auch im 4. Semester erfolgen, sofern die Modulverantwortliche diesem Antrag

¹ Anhang 1 „Blanko Zielvereinbarung“

stattgibt. Generell haben Studierende die Option, das Thema ihrer Masterarbeit aus ihrem, in der Phase des MENPRO realisierten Modellprojekts zu generieren².

(2) Der studentische Arbeitsaufwand für das MENPRO ist von der für die jeweilige MENPRO-Einrichtung geltenden Regelarbeitszeit entkoppelt. Der hierfür vorgesehene gesamte Zeitaufwand (Workload) bemisst sich nach dem für alle Studiengänge verbindlichem ECTS-System, das eine Modularisierung und die Vergabe von CreditPoints (CP) verlangt. Für das Mentorinnenprogramm sieht der Musterstudienplan 13 CP vor, die mit einem Workload von 390 Stunden³ kalkuliert werden. Hiervon entfallen ca. 1/3 (128 Stunden) auf Präsenzzeiten an der ASH Berlin und ca. 2/3 (262 Stunden) auf Zeiten, die in Abstimmung mit der Mentorin zum Wissens- und Informationsaustausch in der MENPRO-Einrichtung verbracht werden oder anderweitig genutzt werden können, um das in der Zielvereinbarung definierte Modellprojekt voran zu bringen. Von den kalkulatorisch für den Zeitraum von drei Semestern in Ansatz gebrachten 262 Stunden, die außerhalb der ASH Berlin in und für die MENPRO-Einrichtung aufzubringen sind, entfallen rechnerisch 58 Stunden auf das 1. Semester (ca. 2,4 h/Woche⁴), 116 Stunden auf das 2. Semester (ca. 4,8 h/Woche) sowie 88 Stunden auf das 3. Semester (ca. 3,7 h/Woche).

(3) Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der abschließenden Präsentation des in der Zielvereinbarung definierten Vorhabens, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 3. Semesters. Hiervon unberührt bleibt eine Übereinkunft zwischen MENPRO-Einrichtung und Studierender nach Abschluss der MENPRO-Phase die Zusammenarbeit im Rahmen der Master-Thesis fortzusetzen.

(4) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die ASH Berlin im Einvernehmen mit der MENPRO-Einrichtung eine Verlängerung der in der Zielvereinbarung getroffenen Frist bis zu sechs Wochen gewähren.

§ 4 Beratung, Betreuung, Informationsaustausch

(1) Für die Beratung und Betreuung der Mentees während der Phase des Mentorinnenprogramms (MENPRO) ist seitens der MENPRO-Einrichtung die von ihr benannte

² vgl. § 3, Abs. (3)

³ 1 Credit Point (CP) mit 30 Stunden kalkuliert: 13 CP x 30 Stunden = 390 Stunden

⁴ Berechnungsgrundlage für wöchentliche Durchschnittszeit: 1 Semester = ½ Jahr = 24 Wochen, da Jahresurlaub von vier Wochen in Abzug gebracht worden ist

Mentorin, für die ASH Berlin die Studiengangsleitung, die Modulbeauftragte bzw. die von ihr hierfür autorisierte Person zuständig.

(2) Zwischen der Studiengangsleitung und der MENPRO-Einrichtung besteht während des Studiums eine kontinuierliche Verbindung durch angeleitete Praxisreflexion und -analyse für Mentee und Mentorin, die in regulären Lehrveranstaltungen stattfinden, aber auch auf Antrag einer der Beteiligten individuell vereinbart werden können.

(3) Der Mentorin ist es freigestellt, die in § 4, Abs. (2) erwähnten Lehrveranstaltungen an der ASH Berlin zu besuchen. Über den Zeitpunkt und die Dauer der entsprechenden Veranstaltung wird sie zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(4) Deutet sich in der MENPRO-Phase an, dass die zwischen Mentorin und Mentee geschlossene Zielvereinbarung aus Sicht der einen oder der anderen Seite nicht erfüllt werden kann, setzt sich die Studiengangsleitung unverzüglich mit den beteiligten Personen in Verbindung, um eine Einigung zu erzielen. Ist eine Einigung nicht möglich, wird die Kooperationsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

(5) Für die während der MENPRO-Phase an der ASH Berlin angebotenen Lehrveranstaltungen gewährleistet die MENPRO-Einrichtung, dass die Studierende diese besuchen kann und schließt Terminkollisionen, die sich aus der Zielvereinbarung ergeben könnten, aus.

(6) Erkrankt die Studierende oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so ist die MENPRO-Einrichtung über ihr Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten. Führt das Fernbleiben dazu, dass weniger als 60% der pro Semester kalkulatorisch in Ansatz gebrachten Zeitaufwendungen für diesen Studiengang erbracht werden können, muss nach Anhörung der Mentorin von der Studiengangsleitung eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie und ob entfallene Lehr- und Lernzeiten nachzuholen sind.

§ 5 Bewertung des Mentorinnenprogramms

(1) Die jeweilige Prüfungsleistung kann von der Studierenden, der Mentee, in Abstimmung mit ihrer Mentorin und der Modulverantwortlichen aus den hierfür im Musterstudienplan vorgesehenen Prüfungsarten frei gewählt werden. Es sollte diejenige Form der Prüfungsleistung

gewählt werden, die geeignet ist, das jeweilige Zwischenergebnis der individuellen Zielvereinbarung am besten zu präsentieren.

(2) Bei der Präsentation von Teilergebnissen des individuellen Praxisvorhabens soll die Wechselbeziehung zwischen Mentorin und Mentee deutlich werden. Darzustellen sind der Input der MENPRO-Einrichtung, der Diskurs über die geeignete Form der Methodenwahl, die gewählte Herangehensweise und die Erreichung von (Teil-)Zielen des Vorhabens – wie auch in kritischer Reflexion – die Ursachen für das Nicht-Erreichen selbst gesetzter Meilensteine.

(3) Zu den Präsentationen der Projektergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen an der ASH Berlin sind auch die Mentorinnen⁵ eingeladen, weil dieser Studiengang zum einen die Praxis in die akademische Ausbildung einbindet zum anderen der Praxis selbst Impulse durch Wissenstransfer geben möchte, die zum beiderseitigen Vorteil gereichen sollen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem Grundsatz „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“. Neben den Modulverantwortlichen ist auch die Mentorin zu einer Beurteilung nach gleichem Schema aufgefordert.

(5) Wenn die Mentorin der vereinbarten Zielerreichung die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt, kann die für die MENPRO-Phase verantwortliche Modulbeauftragte eine zusätzliche Leistung verlangen, die bei der Beurteilung „mit Erfolg“ die Bewertung der Mentorin kompensiert. Erhält auch diese Zusatzleistung die Beurteilung „ohne Erfolg“, können die für dieses Modul vorgesehenen Credits nicht geben werden.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden im Mentorinnenprogramm

(1) In der studiengangintegrierten Phase des Mentorinnenprogramms bleibt die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.

(2) Die Studierende wird durch das Absolvieren des Mentorinnenprogramms (MENPRO) nicht im Rahmen von – arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden – Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.

(3) Die Studierende als Praktikantin ist während des Mentorinnenprogramms gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die

⁵ vgl. § 4, Abs. (2) und (3)

MENPRO-Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger gemäß § 133, Abs. (1) SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die MENPRO-Einrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert die Studiengangsleitung der ASH Berlin.

- (4) Der Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der MENPRO-Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 7 Zusicherung der MENPRO-Einrichtung

(1) Als staatliche Hochschule und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die ASH Berlin gehalten, von seiner Kooperationspartnerin eine eidesstattliche Versicherung zu nachstehend aufgeführten Sachverhalten einzuholen. So bestätigt die MENPRO-Einrichtung mit Unterschrift unter diese Kooperationsvereinbarung, dass

- a) sie nach einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (QMS) arbeitet,
- b) die Sozialabgaben für ihre Angestellten korrekt berechnet und fristgerecht an die Versicherungsträger abführt,
- c) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Insolvenzverfahren beantragt ist oder ein solches bereits gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zielsetzungen dieser Kooperation in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Berlin,

Berlin,

.....

.....

- MENPRO-Einrichtung -

- ASH Berlin -

Anhang 1

Zielvereinbarung

zur Kooperationsvereinbarung vom /

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemäß der Rahmenvorgaben nach § 1, Abs. (2) dieser Kooperationsvereinbarung verständigen sich die Unterzeichnenden darauf, in der studiengangsbegleitenden Phase des Mentorinnenprogramms (MENPRO) folgendes Projekt / Vorhaben zu realisieren:

Thema / Arbeitstitel:

.....
.....
.....
.....
.....

(2) Kurze Beschreibung der Herangehensweise / Methodenwahl:

.....
.....
.....
.....

(3) Zwischenziel im 1. Semester:

.....
.....

(4) Zwischenziel im 2. Semester:

.....
.....

(5) Projektabschluss im 3. Semester:

.....
.....

(Bitte gesondertes Blatt verwenden, sollte Platz nicht ausreichend sein – maximal 2 DIN A4-Seiten)

§ 2 Mitwirkung der Mentorin

Die in dieses Praxisvorhaben eingebundene Mentorin unterstützt dieses Modellvorhaben aktiv durch ihr fachliches Wissen, ihre spezifischen Kenntnisse der MENPRO-Einrichtung sowie durch ihre berufspraktischen Erfahrungen und Kontakte, um die programmatische Zielsetzung im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3 Verschwiegenheit

Studiengangsleitung und Mentee werden über alle ihnen bekannt gewordene oder bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der MENPRO-Einrichtung Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Verschwiegenheit betrifft in besonderem Maße auch die durch Erhebungen bei Dritten in Erfahrung gebrachten Details und Interna der MENPRO-Einrichtung.

§ 4 Besitzrechte

Daten und Ergebnisse, die aus dieser Kooperation hervorgehen, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 3 der Zielvereinbarung sowohl von der MENPRO-Einrichtung als auch von der ASH Berlin genutzt werden.

§ 5 Dauer

Die Zielvereinbarung ist gültig mit Datum der letzten Unterschrift, die auf diesem Dokument geleistet wurde. Sie endet – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – automatisch mit Ablauf des Sommersemesters 2015 am 30.09.2015 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin,

Berlin,

.....

.....

- Mentorin -

- Mentee -

Berlin,

Berlin,

.....

.....

- MENPRO-Einrichtung -

- ASH Berlin -